

teidigungspflichten.⁴ Diese Bestimmungen begründen Verteidigungspflichten, die Rechtfertigungsgründe aber lediglich Verteidigungsrede^ deren Ausübung allerdings unter Umständen — z. B. wenn sie sich auf die Verbrechensbekämpfung beziehen — eine *moralische* Pflicht sein kann.

Z. Die Notwehr (§ 53 StGB)

1. Begriff und Wesen

*In*Notwehr handelt, wer einen der Deutschen Demokratischen Republik, dem sozialistischen Aufbau, den Interessen der Werktätigen, ihm selbst oder einem anderen Menschen unmittelbar drohenden Angriff in einer der Gefährlichkeit des Angriffs entsprechenden Weise abwehrt. Die Notwehr richtet sich grundsätzlich gegen gesellschaftsgefährliche Handlungen.

Die Abwehr gesellschaftsgefährlicher Handlungen ist an sich Aufgabe unseres Staates, insbesondere seiner Strafverfolgungsbehörden. Nur der Staat übt auf der Grundlage der Strafgesetze die Funktion der Verbrechensbekämpfung aus. Das bedeutet aber nicht, daß der einzelne Bürger tatenlos Zuseher muß oder höchstens die Volkspolizei alarmieren darf, wenn ein Verbrecher einen Anschlag auf ein strafrechtlich geschütztes Objekt unserer Ordnung verübt. Das Notwehrrecht gibt dem Bürger die rechtlich gesicherte Möglichkeit, gegen einen verbrecherischen Angriff persönlich vorzugehen. Derjenige, der von seinem Notwehrrecht Gebrauch macht, handelt in Übereinstimmung mit den Interessen des Arbeiter-und-Bauern-Staates und der Bürger an der Verhinderung und Vereitelung verbrecherischer Handlungen.

Das trifft z. B. auf einen Bürger zu, der sich gegen den Angriff eines Rohlings mit einem Stock zur Wehr setzt und dem Angreifer eine Verletzung zufügt. Aber auch derjenige, der einen Angriff auf staatliche Einrichtungen oder auf das Volkseigentum abwehrt, wahrt damit sowohl seine eigenen als auch die staatlichen Interessen.

Obwohl die Notwehr oft im Ergebnis nichts anderes erreicht als das, was auch Ziel der Tätigkeit der mit der Verbrechensbekämpfung be-

⁴ vgl. im einzelnen auch S. 357ff. dieses Lehrbuches.